

gebers“⁵³ zu danken oder ob es die Kirche war, „die zuerst wieder in ihrem Strafrecht den entscheidenden Schritt von der Bestrafung des objektiven Tatbestandes zur Ahndung des verbrecherischen Willens unternahm und durch diese hervorragende Kulturtat der weltlichen Strafrechtspflege den Weg zu einer gerechten, dem sittlichen Bewußtsein entsprechenden Vergeltung wies“⁵⁴. Jedenfalls: am Beispiel der *infantes oppressi* – aber auch, wenngleich weniger gut, an anderen Fällen unbeabsichtigter Tötungsdelikte⁵⁵ – lassen sich zwei miteinander konkurrierende Ebenen des Rechts-

⁵³) Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 50) S. 720 mit dem Nachsatz: „Weniger, als man erwarten sollte, wirkte die Kirche auf die freiere Behandlung der absichtslosen Missetaten ein; vielmehr zeigt sich umgekehrt, daß das kirchliche Recht die typische Auffassung der Ungefährwerke dem deutschen Rechte entlehnte und den kirchlichen Bußbestimmungen zugrunde legte.“ Vgl. auch Brunner, Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte, in: H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts (1894) S. 506f. Brunner in diesem Punkt widersprochen zu haben, ist übrigens der einzig originelle Gedanke der trotz verheißungsvollem Titel auf ganzer Linie enttäuschenden Arbeit von G. Schubert, Der Einfluß des kirchlichen Rechts auf das weltliche Strafrecht der Frankenzeit (jur. Diss. Münster 1937) S. 29.

⁵⁴) So M. Müller (wie Anm. 10) S. 70, tendenziell ähnlich Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 50) S. 94 und H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 50) S. 55, zurückhaltender Planitz-Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte S. 55.

⁵⁵) Vergleichbar wären Unglücksfälle, wie sie bei Holzarbeiten im Walde vorkommen, sei es, daß jemand durch einen unglücklichen Axthieb getötet oder vom stürzenden Baum erschlagen wird. Dies sind ebenso alte wie paradigmatische Fälle unbeabsichtigter Tötungen; sie spielen schon im Alten Testament eine Rolle (Deut. 19, 4–5; vgl. dazu auch J. Wellhausen, in: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Th. Mommsen, beantwortet von H. Brunner, B. Freudenthal u. a. [1905] S. 96), kommen in den Volksrechten vor (vgl. z.B. Lex Saxonum 54, MGH Fontes iuris 4 [1918] S. 31; im übrigen W.E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen [1842] S. 553f. und 581f.) und haben im neunten Jahrhundert wiederholt zu rechtlichen Regelungen Anlaß gegeben. So haben Papst Nikolaus I. (JE 2869; MGH Epp. 6 S. 690, 1–5; zur Frage der Echtheit dieses Nikolausbriefes vgl. W. Hartmann [wie Anm. 40] S. 51ff.) und gleichlautend das Konzil von Worms 868 in c. 5 (29) (J.F. Schannat – J. Hartzheim, [wie Anm. 41] S. 314) festgelegt, daß bei nachweislich fehlendem Vorsatz und mangelnder Fahrlässigkeit der *incisor arboris homicidae procul dubio non est comparandus*, eine für die Frage der Erfolgshaftung nicht unbedeutende Entscheidung (zur Wirkung des Kanons vgl. im übrigen die Rezeptionstabelle bei Hartmann S. 127). Wichtiger freilich noch ist in dieser Hinsicht die von der Synode von Tribur 895 getroffene Entscheidung. Hier wird in c. 36 der Fall behandelt, daß beim Holzfällen einer von zwei Brüdern durch den herabstürzenden Baum erschlagen wird. Hat der eine *fuge* oder *cave* gerufen, so soll der Überlebende als *innocens de morte defuncti* behandelt werden (MGH Capit. 2 S. 234, 15–33).